

# **BGer 5D\_58/2025 vom 12. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_58\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_58_2025)

FR: TF 5D\_58/2025 du 12 janvier 2026

IT: TF 5D\_58/2025 del 12 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid über die Gesuche um aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit einem Bauhandwerkerpfandrecht ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

Zwischenentscheide können jedoch nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). An einer solchen Darstellung mangelt es, weshalb auf die Beschwerde bereits aus diesem Grund nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Ohnehin mangelt es aber auch in der Sache selbst an einer hinreichenden Begründung:

Der Streitwert erreicht die für die Beschwerde in Zivilsachen notwendige Mindestsumme von Fr. 30'000.-- nicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), weshalb bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht ( Art. 113 BGG ). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Die Beschwerdeführerin listet zwar verschiedene verfassungsmässige Rechte auf. Sie setzt sich aber mit der - zutreffenden - obergerichtlichen Erwägung zur aufschiebenden Wirkung, bei negativen Entscheiden gebe es nichts aufzuschieben, nicht auseinander und legt nicht mit konkreten Rügen dar, inwiefern diesbezüglich verfassungsmässige Rechte verletzt sein sollen. Was das Gesuch um superprovisorische bzw. vorsorgliche Massnahmen anbelangt, setzt sich die Beschwerdeführerin sodann nicht sachgerichtet mit der obergerichtlichen Erwägung auseinander, sie begründe ihr Gesuch nicht, insbesondere lege sie weder einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dar noch äussere sie sich zur besonderen Dringlichkeit. Soweit die Beschwerde überhaupt mehr als blosser Stichworte enthält, wird in diesem Kontext unter dem Titel "Verletzung der richterlichen Mitwirkungspflicht" moniert, das Obergericht hätte die notwendigen Unterlagen einholen müssen; inwiefern diesbezüglich ein verfassungsmässiges Recht verletzt sein soll, erschliesst sich jedoch nicht, denn es ist nicht am Gericht, sondern an der gesuchstellenden Partei, die Voraussetzungen des Gesuches darzulegen. Wenn die Beschwerdeführerin nunmehr festhält, der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergebe sich aus der zeitkritischen Sicherung der Forderung durch das Bauhandwerkerpfandrecht, verkennt sie, dass sie die Gesuchsvoraussetzungen

bereits dem Obergericht hätte darlegen müssen.

### **E. 3**

Wenn die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, es sei in Missachtung der medizinischen Unterlagen keine unentgeltliche Rechtspflege erteilt worden, scheint sie sich direkt auf den erstinstanzlichen Entscheid zu beziehen, welcher vorliegend nicht Anfechtungsobjekt bilden kann (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG ), denn im obergerichtlichen Zwischenentscheid wurde nicht über die unentgeltliche Rechtspflege entschieden.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Juristischen Personen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ( BGE 143 I 328 E. 3.1). Ohnehin würde es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte.

### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.